

Statuten des TV Klosters

(erstmals gegründet 1901)

I. Name, Sitz, Zustelldomizil

Art. 1 Name und Sitz

Der Turnverein Klosters (TVK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Gemeinde Klosters-Serneus.

Art. 2 Zustelldomizil

Das Zustelldomizil befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.

II. Zweck, Zugehörigkeiten, Turnbetrieb

Art. 3 Zweck

Der TVK pflegt das Turnen. Er ist bestrebt, den Alters- und Fähigkeitsstufen seiner Mitglieder entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen. Der TVK fördert ebenfalls Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeiten

Der TVK ist Mitglied des Graubündner Turnverbandes (GRTV) sowie des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Er unterstellt sich deren Statuten, Reglementen, Verträgen etc.

Art. 5 Turnbetrieb

Der TVK führt in der Regel wöchentlich zwei Turnabende durch. Schule oder andere wichtige Gründe vorbehalten, wird erwartet, dass die Aktivmitglieder regelmässig daran teilnehmen. Zur Vorbereitung von Turnfesten oder anderen Anlässen können vermehrte Übungslektionen angesetzt werden. Der TVK nimmt gewöhnlich an Wettkämpfen und Veranstaltungen von GRTV und STV teil.

III. Haftung

Art. 6 Vereinshaftung

Für Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 7 Mitglieder

Der TVK umfasst – neben den Jugi-Mitgliedern (vgl. dazu Art. 46 ff.) – folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder.
2. Freimitglieder.
3. Ehrenmitglieder.
4. Passivmitglieder.

Art. 8 Eintritte/Aufnahme

¹ Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Ausnahmen sind möglich. Das Eintrittsgesuch bedarf keiner besonderen Form.

² Aktivmitglieder, die sich besondere Verdienste um den TVK erworben haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden.

³ Freimitglieder, die sich ausserordentliche Verdienste um den TVK erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

⁴ Personen, die sich um die Sache des Turnens oder um das Gedeihen des Vereins interessieren, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 9 Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung seinen Austritt aus dem Verein geben. Die Wirksamkeit des Vereinsaustritts bedarf keines Beschlusses von GV oder Vorstand.

Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied, welches die Statuten etc. des TVK, des GRTV und/oder des STV vorsätzlich oder gröblich verletzt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann aus dem TVK ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung über die (geplante) Sanktion in Kenntnis zu setzen und anzuhören.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Stimm-, Wahl- und Antragsrecht

¹ Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- sowie (aktives und passives) Wahlrecht.

² Passivmitglieder haben passives Wahlrecht. Ist ein Passivmitglied indes Mitglied des Vorstands oder Rechnungsrevisor, hat es Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht.

Art. 12 Recht auf Statuten

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 13 Recht auf Publikationen

Die Aktivmitglieder, turnenden Freimitglieder und turnenden Ehrenmitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan des GRTV sowie das offizielle Publikationsorgan des STV.

Art. 14 Treuepflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des TVK sowie von GRTV und STV zu wahren und Statuten, Reglemente, Beschlüsse etc. all dieser anzuerkennen und zu befolgen.

Art. 15 Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den TVK anlässlich der GV.
- 2 Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen den von der GV festgesetzten Mitgliederbeitrag.
- 3 Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Art. 16 Recht am Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden den ganzen Jahresbeitrag.

VI. Organe

Art. 17 Zusammensetzung

Die Organe des TVK sind:

1. Generalversammlung (GV).
2. Vorstand.
3. Rechnungsrevisoren.

VII. GV

Art. 18 Bedeutung und Aufgaben

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Es liegen ihr folgende Geschäfte ob:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und Déchargeerteilung.
3. Abnahme des Jahresberichtes und des Jahresprogramms des Oberturners sowie Déchargeerteilung.
4. Abnahme des Jahresberichtes des Jugileiters und Déchargeerteilung.
5. Abnahme der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung des Kassiers.
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (exkl. Jugi-Mitglieder-Beitrag).
7. Aufnahme neuer Aktiv- und Passivmitglieder.
8. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern.
9. Ausschlüsse von Mitgliedern.

10. Wahl des Vorstandes.
11. Wahl der Rechnungsrevisoren.
12. Weitere Wahlgeschäfte, wie z.B. Wahl eines:
 - Stellvertreters des Oberturners (Vize-OT).
 - Hilfsjugileiters.
 - Fähnrichs.
 - Hornträgers.
 - Materialverwalters.
 - „Schaukasten-Verantwortlichen“.
 - „Brunnen-Verantwortlichen“.
 - „Finnenbahn-Verantwortlichen“.
 - J+S-Coachs.
13. Beschlussfassung gemäss Art. 52 Abs. 1 und 2.
14. Bildung von Kommissionen und Festsetzung deren Rechte und Pflichten.
15. Statutenrevisionen.
16. Vereinsauflösung.
17. Weitere Geschäfte, die nicht dem Vorstand zum Entscheid obliegen.

Art. 19 Einberufung

- ¹ Die GV wird vom Vorstand zusammen mit der Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung mittels individueller Briefpost oder durch Veröffentlichung in der „Klostertser Zeitung“ einberufen.
- ² Die ordentliche GV findet im Januar, ausnahmsweise im Februar statt.
- ³ Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann von einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die Durchführung der so verlangten GV hat innert 30 Tagen nach Eintreffen des Begehrens zu erfolgen.

Art. 20 Anträge von Mitgliedern

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen. Über die Zulassung verspätet oder unbegründet eingereichter Anträge entscheidet die GV.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 22 Stimmenerfordernis

- ¹ Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag kann durch einfaches Mehr geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
- ² Es zählen die anwesenden Stimmen. Abstimmungen über Statutenrevisionen sowie Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der 2/3-Mehrheit. Die Auflösung des Vereins bedarf der 4/5-Mehrheit. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden durch das einfache Mehr entschieden.
- ³ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

VIII. Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht maximal aus:

1. Präsident.
2. Vizepräsident.
3. Kassier.
4. Aktuar.
5. Oberturner (OT).
6. Jugileiter.

Art. 24 Amtsdauer und Wählbarkeit

- 1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwählbarkeit ist nicht begrenzt.
- 2 Vorstandsmitglieder sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

Art. 25 Einberufung, Einladung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Protokoll

- 1 Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Durchführung der Vorstandssitzung auf Verlangen seiner Mitglieder hat innert 30 Tagen nach Eintreffen des Begehrens zu erfolgen.
- 2 Der Präsident lädt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens fünf Tage im voraus ein.
- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 4 Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5 Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 26 Aufgaben

Dem Vorstand liegen ob:

1. Führung des TVK.
2. Vertretung des TVK nach aussen.
3. Besorgung der laufenden Geschäfte.
4. Verwaltung der Vereinsfinanzen.
5. Organisation von Anlässen und Turnfestbesuchen.
6. Auszeichnung von Leistungen und Fleiss.
7. Ausrichtung von Entschädigungen und Präsenten.
8. Überwachung der Einhaltung der Statuten etc.
9. Vollziehung von Beschlüssen.
10. Einberufung von GV.
11. Behandlung von Jugi-Anträgen gemäss Art. 49 Abs. 2.
12. Erstellung von Reglementen.
13. Bildung von Kommissionen und Festsetzung deren Rechte und Pflichten, soweit dies nicht der GV vorbehalten ist.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident – bei dessen Verhinderung der Vizepräsident – führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Art. 28 Kompetenzbetrag

Für nicht wiederkehrende einmalige Ausgaben verfügt der Vorstand jährlich über eine Ausgabenkompetenz in der Höhe von maximal Fr. 3'000.00.

Art. 29 Präsident

Der Präsident leitet die Vereinsgeschicke, die GV und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den TVK nach aussen. Der Präsident erstellt einen Jahresbericht zuhanden der GV.

Art. 30 Vizepräsident

Der Vizepräsident ist des Präsidenten Stellvertreter und unterstützt ihn in dessen Aufgaben.

Art. 31 Kassier

Der Kassier führt die Kasse und legt gegenüber den Rechnungsrevisoren und der GV Rechnung ab. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und tätigt die Abgaben an GRTV und STV.

Art. 32 Aktuar

Der Aktuar führt Protokoll über die GV und die Vorstandssitzungen. Er erledigt die im übrigen anfallenden Schreibarbeiten im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

Art. 33 OT

Der OT ist für den Turnbetrieb verantwortlich. Er erstellt ein Jahresprogramm und einen Jahresbericht. Er besucht die Fortbildungskurse und rekrutiert im Einvernehmen mit dem Jugileiter Kandidaten für Leiterkurse. Der OT stellt im Einvernehmen mit dem Jugileiter sicher, dass Anlässe zusammen mit der Jugi durchgeführt werden. Er macht in Absprache mit dem J+S-Coach die Beiträge bei/für J+S sowie bei weiteren Stellen geltend. Er ehrt Mitglieder für Leistung und Fleiss.

Art. 34 Jugileiter

Der Jugileiter ist für den Jugi-Turnbetrieb verantwortlich. Er erstellt einen Jahresbericht und besucht die Fortbildungskurse. Der Jugileiter stellt im Einvernehmen mit dem OT sicher, dass Anlässe zusammen mit den anderen Mitgliedern durchgeführt werden. Er macht in Absprache mit dem J+S-Coach die Beiträge bei/für J+S sowie bei weiteren Stellen geltend. Der Jugileiter führt überdies die Jugikasse und legt sie den Rechnungsrevisoren jährlich zur Prüfung vor. Er stellt den Übertritt von Jugi zu TVK sicher.

IX. Rechnungsrevisoren

Art. 35 Bestand

Es gibt zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 36 Amtsdauer und Wählbarkeit

- 1 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr. Die Wiederwählbarkeit ist nicht begrenzt.
- 2 Rechnungsrevisoren sind nicht als Vorstandsmitglieder wählbar.

Art. 37 Rechte und Aufgaben

- 1 Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen auf materielle und formelle Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie haben Einsichtsrecht in alle Bücher und Belege.
- 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen mindestens einmal pro Vereinsjahr insbesondere die Buchführung, die Jahresrechnung sowie die Abrechnungen von Veranstaltungen und Festanlässen. Überdies prüfen sie die Jugi-Kasse. Sie erstellen zu Händen der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechend Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

X. Weitere mögliche Chargen und ihre Aufgaben

Art. 38 Stellvertreter des Oberturners (Vize-OT) und Hilfsjugileiter

Sie sind Stellvertreter der entsprechenden Vorstandsmitglieder. Sie unterstützen jene nach bestem Wissen und Gewissen.

Art. 39 Fähnrich

Der Fähnrich vertritt den TVK an Anlässen, bei welchen ein Fahnenaufmarsch erwünscht ist (Turnfester, GV etc.). Er zeichnet für eine sichere Verwahrung sowie die Pflege der Fahnen verantwortlich. Auch obliegt ihm der Unterhalt des Fahnenkastens.

Art. 40 Hornträger

Der Hornträger vertritt den TVK an Anlässen, bei welchen ein Hornaufmarsch erwünscht ist (Turnfester, GV etc.). Er zeichnet für eine sichere Verwahrung sowie die Pflege des Horns verantwortlich.

Art. 41 Materialverwalter

Der Materialverwalter ist für die Beschaffung, den Unterhalt und die Pflege des Materials verantwortlich. Ebenfalls obliegt ihm die sichere Verwahrung von Pokalen, Medaillen etc. Anschaffungen hat er beim Vorstand zu beantragen. Er führt laufend ein Inventar.

Art. 42 „Schaukasten-Verantwortlicher“

Dem „Schaukasten-Verantwortlichen“ liegt die Betreuung des Schaukastens ob. Er ist für aktuelle und ansprechende Aushänge verantwortlich.

Art. 43 „Brunnen-Verantwortlicher“

Der „Brunnen-Verantwortliche“ ist für das Verwahren, Instandstellen, Aufstellen und Wegräumen des „Brunnens“ verantwortlich. Investitionen sind beim Vorstand zu beantragen. Ein Ausmieten des „Brunnens“ hat über den Vorstand zu erfolgen.

Art. 44 „Finnenbahn-Verantwortlicher“

Der „Finnenbahn-Verantwortliche“ betreut das Instandstellen und -halten der Finnenbahn. Überdies pflegt er den Kontakt mit der verantwortlichen Gemeindebehörde und sorgt für das Inkasso der Entschädigung.

Art. 45 J+S-Coach

Der J+S-Coach regelt die Administration und die Beitragserhebung in Absprache mit dem Jugileiter und dem OT.

XI. Jugi**Art. 46 Rechtspersönlichkeit und Jugi-Kasse**

¹ Die Jugi ist dem TVK angeschlossen und demnach kein eigener Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie führt eine eigene Kasse. Wird keine Jugi geführt, nimmt der Kassier die Jugi-Kasse in Verwahrung und legt die Gelder mündelsicher an. Ausgaben dürfen nur für Jugi-Belange getätigt werden.

Art. 47 Zweck

Mit der Führung der Jugi bezweckt der TVK, Menschen im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude an diesem Sport zu wecken.

Art. 48 Eintritt

Das Eintrittsalter richtet sich nach den Vorschriften der Jugendturnkommission des STV. Für den Eintritt ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Zudem sowie bei Anlässen, Veranstaltungen etc. ist die Disziplinarordnung der Schulen der Gemeinde Klosters-Serneus zu beachten.

Art. 49 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

¹ Durch Bezahlung des vom Jugileiter festgelegten Vereinsbeitrags in die Jugikasse ist man in den Verein als Jugi-Mitglied aufgenommen.

² Den Jugi-Mitglieder obliegen keine Rechte und Pflichten gemäss Art. 11 – 16. Sie können indes beim Vorstand vorstellig werden und Anträge bezüglich der Jugi stellen.

XII. Finanzen

Art. 50 Einnahmen

Die Einnahmen des TVK bestehen insbesondere aus:

1. Mitgliederbeiträgen.
2. Subventionen.
3. Erträgen des Vereinsvermögens.
4. Gewinnen aus Veranstaltungen und Festanlässen.
5. Freiwilligen Beiträgen und Spenden.
6. Vergabungen.

Art. 51 Ausgaben

Die Ausgaben des TVK bestehen insbesondere aus:

1. Verbandsbeiträgen.
2. Verwaltungskosten.
3. Turnbetriebskosten.
4. Teilnahme-/Startgelder für Kurse, Turnfeste, Meisterschaften und Turniere.
5. Kostenbeiträge an die GV.
6. Kostenbeiträge für Schüler und Lehrlinge.
7. Anschaffungskosten für Material und Vereinskleider.
8. Spesen.
9. Auszeichnungen.
10. Geschenke.
11. Weiteren, durch die GV beschlossenen Aufwendungen.

Art. 52 Vergütungen

¹ Das Kursgeld wird durch den Verein bezahlt. Über Ausnahmen befindet die GV.

² Das Startgeld für Wettkämpfe, Turniere etc. kann auf GV-Beschluss hin teilweise dem teilnehmenden Vereinsmitglied auferlegt werden.

³ Spesen, die in Ausführung von Vereinsaufgaben entstehen, können gegen Aushändigung des Belegs zurückgefordert werden.

Art. 53 Auszeichnungen

Ausgezeichnet werden insbesondere:

1. Fleissiger Turnstundenbesuch.
2. Gewinner der Vereinsmeisterschaft.
3. Turner mit besonderen sportlichen Erfolgen.

Art. 54 Geschenke

Geschenke können unter anderem abgegeben werden für:

1. Besondere Leistungen und Beanspruchungen von Mitgliedern oder Dritten.
2. Ernennungen zu Frei- oder Ehrenmitgliedern.
3. Hochzeiten, Geburten, Todesfälle, Geburtstage etc.

Art. 55 Geldanlage

Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen.

XIII. Vereins- und Geschäftsjahr, Archiv**Art. 56 Vereins- und Geschäftsjahr**

Vereins- und Geschäftsjahr dauern vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 57 Archiv

Wichtige Dokumente wie z.B. Protokolle, Jahresberichte, Vereinsrechnungen, Mitgliederverzeichnisse etc. sind – in der Regel beim Präsidenten – aufzubewahren. Gegenstände wie z.B. Pokale, Medaillen etc. stehen unter der Verwahrung und Verwaltung des Materialverwalters.

XIV. Vertretungen und Delegationen**Art. 58 Hochzeit**

(Mindestens) Dreier-Delegation im Vereinstrainer mit Fahne.

Art. 59 Todesfall

Bei der Beerdigung eines Vereinsmitglieds ist (mindestens) eine Dreier-Delegation im Vereinstrainer mit Fahne (Trauerflor) anwesend.

XV. Revision, Auflösung, Inkrafttreten**Art. 60 Total- oder Partialrevision der Statuten**

- 1 Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit erfolgen.
- 2 Die Revision unterliegt der Genehmigung durch den GRTV.

Art. 61 Auflösung des TVK

- 1 Die Auflösung des TVK kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden.

² Bei der Auflösung des TVK ist dessen Vermögen dem GRTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem GRTV und damit dem STV angeschlossen sein.

Art. 62 Subsidiäre Geltung der Statuten des GRTV

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten die Statuten des GRTV sinngemäss.

Art. 63 Annahme, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 25. Oktober 2002 genehmigt und treten mit der Genehmigung durch den GRTV ohne weiteres in Kraft.

² Diese Statuten ersetzen alle vorherigen Statuten und Satzungen, namentlich die Statuten vom 2. Dezember 1932.

Klosters, den 28. Oktober 2002

Für den TVK:

Der Präsident:

sig. Stefan Hediger

Der Kassier:

sig. Thomas Ruosch

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des GRTV anlässlich seiner Sitzung vom 28. Oktober 2002 genehmigt.

Für den GRTV:

Der Präsident:

sig. Luzi Bardill

Die Vizepräsidentin:

sig. Angela Besio